

223 Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung - QVO) vom 22.06.1983

Verordnung
über die Gleichwertigkeit von
Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der
Hochschulreife (Qualifikationsverordnung - QVO)

Vom 22. Juni 1983 ([Fn1](#))

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) ([Fn2](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 165), und des § 15 Abs. 5 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486) ([Fn2](#)) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1

(1) Die Qualifikation für das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein- Westfalen wird nachgewiesen durch ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) gemäß §§ 2 bis 4. Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife berechtigt nach Maßgabe der §§ 2 und 3 uneingeschränkt zum Studium, das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(2) Zum Studium in integrierten Studiengängen berechtigt auch ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes Zeugnis der Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis. Die Fortsetzung des Studiums im Hauptstudium II des integrierten Studienganges, in einem Studiengang der gleichen oder einer verwandten Fachrichtung sowie in gleichnamigen oder verwandten Studienfächern eines Lehramtsstudienganges an einer Universität - Gesamthochschule - oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen setzt den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach Maßgabe des § 4 Nr. 4 voraus.

(3) Das Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen berechtigt zum Studium an einer Hochschule im Lande Nordrhein-Westfalen in Studiengängen, bei denen ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von Landesquoten nicht stattfindet.

§ 2 ([Fn7](#))

Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die an Schulen in Nordrhein-Westfalen erworben worden sind oder erworben werden, sind:

1. das Reife- und das Abiturzeugnis eines öffentlichen oder staatlich genehmigten Gymnasiums und einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe,
2. das Reife- und das Abiturzeugnis des gymnasialen Zweiges einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Höheren Handelsschule,
3. das Abiturzeugnis einer öffentlichen oder staatlich genehmigten Kollegscheule (§ 4b Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz),
4. das Reife- und das Abiturzeugnis eines öffentlichen oder staatlich genehmigten Abendgymnasiums und des Kollegs
5. das Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen nach § 1 Abs. 3,
6. das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife in Verbindung mit dem Zeugnis über eine bestandene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife.

§ 3

Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen die folgenden in Nordrhein-Westfalen erworbenen, dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertigen Vorbildungsnachweise:

1. das Zeugnis der Nichtschülerreife- und der Nichtschülerabiturprüfung,
2. das Reife- und das Abiturzeugnis einer schulischen Einrichtung und das Abschlußzeugnis eines Lehrgangs, die mit Genehmigung des Kultusministers die allgemeine Hochschulreife vermitteln,
3. das Zeugnis der Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung),

4. das Zeugnis der Hochschulabschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer allgemeinen Fachhochschule, das ohne vorherigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben worden ist,

5. das Zeugnis einer Staatsprüfung, das ohne vorherigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach einem Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer allgemeinen Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben worden ist.

§ 4 (Fn3)

Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife, die in Nordrhein-Westfalen erworben worden sind oder erworben werden, sind:

1. das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines öffentlichen oder staatlich genehmigten Gymnasiums, das vor dem 1. 8. 1970 erworben worden ist,

2. das Abschlußzeugnis einer schulischen Einrichtung und das Abschlußzeugnis eines Lehrgangs, die die fachgebundene Hochschulreife vermitteln,

3. das Zeugnis einer Laufbahnprüfung von Absolventen einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst, das nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren mit einem mindestens achtzehnmonatigen fachwissenschaftlichen Studienanteil erworben worden ist, gemäß der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Dies gilt auch für Absolventen von in Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Studiengängen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. (Anlage 1)

4. das Zeugnis der für das Hauptstudium II eines integrierten Studienganges qualifizierenden Zwischenprüfung mit dem nach erfolgreich abgeschlossenen Brückenkursen in drei Fächern erteilten Vermerk der fachgebundenen Hochschulreife.

§ 5

Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigt auch das Abschlußzeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld.

§ 6 (Fn6)

(1) Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife, die den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) oder bilateralen Vereinbarungen des Landes mit einem anderen Land entsprechen. Diese Zeugnisse können daraufhin überprüft werden, ob sie den vertraglichen Bedingungen entsprechen. Entspricht ein Zeugnis den vertraglichen Bedingungen nicht, so kann in schwerwiegenden Fällen die Anerkennung versagt werden.

(2) Das Zeugnis der Laufbahnprüfung von Absolventen einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst, das außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einer der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Laufbahnen erworben worden ist und das den Bedingungen des § 4 Nr. 3 entspricht, wird als Nachweis einer fachgebundenen Hochschulreife gemäß der Anlage zu dieser Verordnung anerkannt.

§ 7 (Fn4)

(1) Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen folgende Zeugnisse, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder im jetzigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 8. 5. 1945 erworben wurden, wenn sie in allen Pflichtfächern eine Note enthalten:

1. Reifezeugnis der Erweiterten Oberschule;

2. Reife- und Facharbeiterzeugnis der Einrichtungen der Berufsausbildung;

3. Reifezeugnis der Spezialschulen und Spezialklassen;

4. Reifezeugnis der Volkshochschule, sofern für die zweite Fremdsprache der Nachweis des Kenntnisstandes des Abschlusses der 12. Klasse der Erweiterten Oberschule vorgelegt werden kann;

5. Reifezeugnis der Arbeiter- und Bauernfakultät an der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg, sofern zwölf aufsteigende Jahrgänge durchlaufen worden sind und für die zweite Fremdsprache der Nachweis des Kenntnisstandes des Abschlusses der 12. Klasse der Erweiterten Oberschule vorgelegt werden kann;

6. Reife- oder Abschußzeugnis des Erzbischöflichen Norbertuswerkes in Magdeburg, des Kirchlichen Oberseminars in Potsdam-Hermannswerder und des Kirchlichen Proseminars in Naumburg.

(2) Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen diese Zeugnisse auch, wenn für die Pflichtfächer, für die im Reifezeugnis keine Note enthalten ist, ein Zeugnis eines Abiturkurses der Volkshochschule mit dem Kenntnisstand des Abschlusses der 12. Klasse der Erweiterten Oberschule vorgelegt wird. Fehlen die Noten in den Fächern Biologie oder Chemie und kann kein Zeugnis eines Abiturkurses der Volkshochschule ersatzweise vorgelegt werden, berechtigt das Zeugnis zum Studium in allen Studiengängen außer den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie und Biologie beziehungsweise Chemie. Entsprechend berechtigt das Zeugnis bei Fehlen einer Note im Fach Geographie zum Studium in allen Studiengängen außer dem Studiengang Geographie.

(3) Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen in Studiengängen bestimmter Fachrichtungen berechtigen folgende Zeugnisse:

1. Zeugnis über das Bestehen der Sonderreifeprüfung nach Vorkursen für junge Facharbeiter an den in Anlage 2 aufgeführten Universitäten und Hochschulen jeweils in der in dieser Anlage unter Nummer 2 aufgeführten Fachrichtung, die dem im Facharbeiterzeugnis ausgewiesenen Beruf entspricht; (Anlage 2)
2. Abschußzeugnis der Ingenieur- und Fachschulen jeweils in den in Anlage 3 aufgeführten Fachrichtungen. (Anlage 3)
3. Das Volkshochschulzeugnis mit mindestens sechs Fächern, das nicht die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt, berechtigt zum Studium in den Ingenieurwissenschaften, den Wirtschaftswissenschaften, der Mathematik, der Physik und der Informatik.

(4) Den Absolventen des Kirchlichen Proseminars in Moritzburg, des Katechetischen Oberseminars in Naumburg, des Theologischen Seminars in Leipzig und des Bischöflichen Vorseminars in Schöneiche kann das Kultusministerium die Berechtigung zum Studium in einzelnen Studiengängen zuerkennen.

(5) Das Kultusministerium kann ein Zeugnis, das in der Deutschen Demokratischen Republik oder im jetzigen Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 8. 5. 1945 erworben wurde, als Berechtigung zum Studium an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen anerkennen, wenn es in der Deutschen Demokratischen Republik zum Studium berechtigt und die Bedingungen seines Erwerbs denen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 10. 5. 1990 über die Zulassung von Hochschulzugangsberechtigten aus der Deutschen Demokratischen Republik an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

§ 8

Zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen berechtigen auch

1. das Reife- und das Abiturzeugnis einer deutschen Schule im Ausland, die von der Kultusministerkonferenz anerkannt und zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung berechtigt ist,
2. das Reife- und das Abiturzeugnis einer Privatschule im deutschsprachigen Ausland, die aufgrund einer Genehmigung durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der deutschen Reife- oder Abiturprüfung ermächtigt wurde,
3. das Reife- und das Abiturzeugnis einer Europäischen Schule über das Bestehen der Europäischen Reifeprüfung,
4. das Reifezeugnis der internationalen französischen Schulen in St. Germain-en-Laye und Fontainebleau - Deutsche Abteilung -,
5. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife der Internationalen Shape-Schule in Shape (Belgien) - Deutsche Abteilung -,
6. das an einer deutschen Schule im Ausland erworbene Zeugnis über die Erweiterte Ergänzungsprüfung zu einem ausländischen Zeugnis der Hochschulreife.

§ 9

Nachweise der Hochschulreife von deutschen Staatsangehörigen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in Nordrhein-Westfalen gültig waren, gelten als Zeugnisse der Hochschulreife im Sinne dieser Verordnung.

§ 10 (Fn5)

In Zweifelsfällen entscheidet über Anerkennungen nach dieser Verordnung für das Land Nordrhein- Westfalen der Regierungspräsident Düsseldorf, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit Zustimmung des Kultusministeriums.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1

Fachbindung der Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife
gemäß § 4 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 QVO

Das Zeugnis der Laufbahnprüfung nach einem Studium an einer der in § 4 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 QVO genannten Fachhochschulen berechtigt zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in folgenden Studiengängen mit Ausnahme von Lehramtsstudiengängen:

Laufbahn	Studiengang bzw. Studiengänge der Fachrichtung
1. Allgemeine innere Verwaltung	Rechtswissenschaft
Allgemeiner Verwaltungsdienst in den Gemeinden	Wirtschaftswissenschaften
und Gemeindeverbänden	Pädagogik/Erziehungswissenschaft
Arbeits- und Berufsberatung	Psychologie
Arbeitsverwaltung	Politologie/Politische Wissenschaft
Bundesnachrichtendienst	Sozialwissenschaften/Soziologie
Bundesvermögensverwaltung	Informatik
Bundeswehrverwaltung	Mathematik
Finanzen	Kommunikationswissenschaft
Kriminaldienst des Bundes	Publizistik
Landesversicherungsanstalten	Statistik
Polizeivollzugsdienst	
Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz	
Rechtspflege	
Sozialversicherung	
Steuerverwaltung	
Strafvollzug	
Verfassungsschutz des Bundes	
Verwaltung der Kriegsopferversorgung	
Verwaltung für Agrarordnung	
2. Archivwesen	wie unter 1. sowie

Auswärtiger Dienst	Geschichte
Bibliotheks- und Dokumentationswesen	Literatur
Dienst an Dokumentationseinrichtungen	Kulturwissenschaften
Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	Sprachen
Öffentliches Bibliothekswesen	

3. Bergverwaltung	wie unter 1. sowie
Eisenbahnwesen	Geowissenschaften
Flugdatenverarbeitungsdienst	Ingenieurwissenschaften
Flugverkehrskontrolldienst	Meteorologie
Geophysikalischer Beratungsdienst	Physik
Post- und Fernmeldewesen	
Wetterdienst	

Anlage 2

1. Verzeichnis der Hochschulen, an denen eine Sonderreifeprüfung nach Vorkursen für junge Facharbeiter abgelegt werden kann:

Technische Universität Dresden
Bergakademie Freiberg
Technische Universität Magdeburg
Technische Universität/Hochschule Karl-Marx-Stadt/Chemnitz
- vormals Technische Hochschule Karl-Marx-Stadt/Chemnitz -
Technische Hochschule Ilmenau
Hochschule für Verkehrswesen Dresden
Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar
Technische Universität/Hochschule Leipzig
Technische Hochschule Leuna-Merseburg
Technische Hochschule/Ingenieurschule Köthen
Technische Hochschule - vormals Ingenieurhochschule - Zittau
Technische Hochschule - vormals Ingenieurhochschule - Wismar
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Mittweida
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Zwickau
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Warnemünde/Wustrow
Ingenieurhochschule Dresden
(jetzt in die Technische Universität Dresden integriert)
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Cottbus
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Berlin-Wartenberg
Technische Hochschule/Ingenieurhochschule Berlin-Lichtenberg

Hochschule für Ökonomie Berlin

Humboldt-Universität zu Berlin

Karl-Marx-Universität Leipzig

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Universität Rostock

Hochschule für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Bernburg

2. Fachrichtungen, auf deren Studium an den unter Nummer 1 genannten Hochschulen vorbereitet wird:

Architektur, Städtebau

Bauingenieurwesen

Bekleidungstechnik/Textiltechnik

Bergbau-, Markscheidewesen

Chemie

Druckereitechnik

Elektrotechnik

Gießereitechnik

Hüttentechnik

Informatik

Kunststofftechnik

Landschaftsbau

Landwirtschafts-/Agrarwissenschaft

Lebensmitteltechnologie

Lehramt an beruflichen Schulen

Maschinenbau

Nachrichtentechnik

Produktionstechnik

Verfahrenstechnik

Werkstofftechnik

Wirtschaftingenieurwesen

Wirtschaftswissenschaften

Anlage 3

Studienberechtigungen bei Abschlußzeugnissen der Ingenieur- und Fachschulen

Fachrichtungen der Ingenieur-
und Fachschulen der DDR

Studienberechtigungen in der
Bundesrepublik Deutschland

Fachrichtungsgruppe Maschinenwesen
FR (Fn 1) Technologie der metallverarbeitenden Industrie
FR Instandhaltung
FR Werkzeugmaschinenbau
FR Landmaschinenbau
FR Chemieanlagenbau

= Maschinenbau

FR Füge-technik	
FR Luft- und Kältetechnik	
FR Rohrleitungen und Isolierungen	
FR Kraftwerksanlagen	
FR Stahlbau	
FR Förder- und Baumaschinen	
FR Textilmaschinenbau	
FR Nahrungsgütermaschinenbau	
FR Allgemeiner Maschinenbau	
FR Schiffbautechnik	
FR Schienenfahrzeugtechnik	
FR Luftfahrzeugtechnik	
FR Kraftfahrzeugtechnik	
FR Anlagentechnik der Holzindustrie	
Fachrichtungsgruppe Textil- und Bekleidungstechnik	= Textiltechnik,
FR Bekleidungstechnologie	Bekleidungstechnik
FR Bekleidungsgestaltung/-konstruktion	
FR Vliesstoff-Folie	
FR Fadenherstellung	
FR Weberei	
FR Wirkerei/Strickerei	
FR Chemiefaserstoffherstellung	
FR Textilveredelung	
FR Textilreinigung	
FR Textilgestaltung	
FR Ledertechnik	
Fachrichtungsgruppe Grafische Technik	= Druckereitechnik
FR Druckformenherstellung	
FR Druckprozesse	
FR Buchbinderische Weiterverarbeitung	
Fachrichtungsgruppe Holztechnik	= Holztechnik
FR Möbel und Bauelemente	
FR Rohholzbearbeitung und Holzwerkstoffe	
Fachrichtungsgruppe Werkstoffwesen	= Werkstoffwesen, Metallkunde
FR Technologie des Gießereiwesens	
FR Technologie des Schmiedens, Pressens und Ziehens	
FR Technologie des Walzens	
FR Werkstofftechnik/Materialprüfung	
FR Technologie der Metallgewinnung	
FR Werkstoffverarbeitung	
Fachrichtungsgruppe Plast- und Elastverarbeitung	= Kunststofftechnik
FR Technologie der Elastverarbeitung	
FR Technologie der Plastverarbeitung	
Fachrichtungsgruppe Technische Chemie	= Chemie, Technische Chemie,
FR Laboratoriumstechnik der Chemie	Verfahrenstechnik/Chemie-
FR Technologie der anorganischen und organischen Chemie	ingenieurwesen
Fachrichtungsgruppe Gastechnik	= Verfahrenstechnik/
FR Brennstoffveredelungstechnik	Chemieingenieurwesen
FR Gasversorgungstechnik	
Fachrichtungsgruppe Papier- und Verpackungstechnik	= Papiertechnik,
FR Zellstoff- und Papiertechnik	Verfahrenstechnik
FR Papier- und Folienverarbeitungstechnik	Papier/Kunststoff
FR Verpackungstechnik	
Fachrichtungsgruppe Sinter- und Glastechnik	= Werkstofftechnik
FR Glashüttentechnik	
FR Technische Glasverarbeitung	
FR Sintertechnik	
FR Keramik	
Fachrichtungsgruppe Automatisierungstechnik	= Maschinenbau
FR Automatisierungsanlagen	
FR Automatisierung der Fertigungstechnik	
FR Automatisierung der Verfahrenstechnik	
Fachrichtungsgruppe Elektronik	= Elektrotechnik
FR Industrielle Elektronik	
FR Geräte und Anlagen der Nachrichtentechnik	
FR Technologie elektronischer Bauelemente	
Fachrichtungsgruppe Wissenschaftlicher Gerätebau	= Feinwerktechnik

FR Feinwerktechnik	
FR Technische Optik	
Fachrichtungsgruppe Elektrotechnik	= Elektrotechnik
FR Technologie der Elektrotechnik	
FR Elektromaschinen und -geräte	
FR Elektroenergieanlagen	
Fachrichtungsgruppe Energietechnik	= Maschinenbau
FR Kraftwerke	
FR Wärmetechnik	
FR Energetik	
Fachrichtungsgruppe Bauindustrie	= Architektur, Städtebau, Raumplanung
FR Hochbau	
FR Tiefbau	
FR Eisenbahnbau	= Bauingenieurwesen
FR Straßenbau	
FR Brückenbau	
FR Landschafts- und Grünanlagenbau	= Landespflege, Landschaftsplanung
Fachrichtungsgruppe Baumaterialienindustrie	= Werkstofftechnik
FR Baustoffe	
FR Bauelemente	
Fachrichtungsgruppe Technische Gebäudeausrüstung	= Maschinenbau, Versorgungstechnik, Anlagenbetriebstechnik
FR Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärtechnik	
Fachrichtungsgruppe Wasserwirtschaft	= Bauingenieurwesen
FR Wasserbewirtschaftung	
FR Wasserbau	
FR Wasserversorgung und Abwasserbehandlung	
Fachrichtungsgruppe Transportbetriebstechnik	= Betriebswirtschaft
FR Technologie des Eisenbahntransports	
FR Technologie des Kraftverkehrs und städtischen Nahverkehrs	
FR Eisenbahnsicherungstechnik	= Elektrotechnik
FR Verkehrsnachrichtentechnik	
Fachrichtungsgruppe Nachrichtenbetriebstechnik	= Betriebswirtschaft
FR Technik und Technologie des Post- und Zeitungswesens	
FR Technik und Technologie des Fernmeldewesens	= Elektrotechnik/ Nachrichtentechnik
Fachrichtungsgruppe Luftfahrtbetriebstechnik	= Elektrotechnik
FR Luftfahrtelektronik/Flugsicherung	
Fachrichtungsgruppe Geomeßtechnik	= Geowissenschaften
FR Erkundungsgeologie	
FR Geodäsie	
FR Kartographie	
FR Meteorologie	
Fachrichtungsgruppe Bergbau	= Bergbau, Markscheidewesen
FR Tiefbohrtechnologie	
FR Bergbautechnik/Tiefbau	
FR Bergbautechnik/Tagebau	
Fachrichtungsgruppe Informationsverarbeitung	= Mathematik, Informatik
FR Informationsverarbeitung	
Fachrichtungsgruppe Medizintechnik	= Technisches Gesundheitswesen
FR Augenoptik	
FR Medizinische Fachpräparation	
FR Biomedizinische Technik	
Fachrichtungsgruppe Leitung und Organisation im Sozialwesen	= Sozialwissenschaften, Psychologie
FR Sozialfürsorge	
Fachrichtungsgruppe Krankenpflege und medizinische Assistenz	
FR Krankenpflege +	
FR Kinderkrankenpflege +	
FR Sprechstundenassistenz +	

FR Stomatologische Assistenz +
FR Geburtshilfe +
FR Krippenpädagogik +

Fachrichtungsgruppe Medizinisch-technische Diagnostik und Therapie = Biologie, Chemie, Physik, Psychologie (+), Technisches Gesundheitswesen
FR Medizinisch-technische Laborassistentz
FR Medizinisch-technische Radiologieassistentz +
FR Audiologie-Phoniatrie +
FR Orthoptik +
FR Physiotherapie +
FR Zahntechnik
FR Medizinisch-technische Funktionsdiagnostik +
FR Diätetik +
FR Arbeitstherapie +

Fachrichtungsgruppe Hygiene
FR Hygiene +
FR Arbeitshygiene +
mit Nachweis von zusätzlichen Kenntnissen der 12. Klasse der Erweiterten Oberschule in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und einer Fremdsprache

Fachrichtungsgruppe Leitung und Organisation im Gesundheitswesen = Biologie, Chemie, Physik, Psychologie, Technisches Gesundheitswesen
FR Hygiene und Arbeitshygiene (Ingenieur)

Fachrichtungsgruppe Pharmazie = Biologie, Chemie, Physik

Fachrichtungsgruppe Pflanzenproduktion = Landwirtschaft/Agrarwissenschaft
FR Landwirtschaftliche Pflanzenproduktion
FR Gärtnerische Produktion
FR Garten- und Landschaftsgestaltung
FR Agrochemie
FR Landwirtschaftliches Versuchswesen (Pflanzenproduktion)
FR Saat- und Pflanzgutproduktion

Fachrichtungsgruppe Tierproduktion
FR Landwirtschaftliche Tierproduktion
FR Binnenfischerei
FR Veterinärmedizin
FR Landwirtschaftliches Versuchswesen (Tierproduktion)

Fachrichtung Landtechnik

Fachrichtung Meliorationswesen = Bauingenieurwesen

Fachrichtung Forstwirtschaft = Forstwissenschaft/Forstwirtschaft

Fachrichtungsgruppe Lebensmitteltechnologie = Lebensmitteltechnologie
FR Technologie der Gärungs- und Getränkeindustrie
FR Technologie der Backwarenindustrie
FR Technologie der Süßwarenindustrie
FR Technologie der Öl- und Margarineindustrie
FR Technologie der fischverarbeitenden Industrie
FR Technologie der Tabakindustrie
FR Technologie der Verarbeitung von Obst und Gemüse
FR Technologie der Getreideverarbeitung
FR Technologie der Zucker- und Stärkeindustrie
FR Technologie der Milchverarbeitung
FR Technologie der Fleischverarbeitung
FR Biotechnologie

Fachrichtungsgruppe Wirtschaftswissenschaften = Wirtschaftswissenschaften
FR Planung Wirtschaftsingenieurwesen
FR Arbeitsökonomie
FR Materialwirtschaft
FR Absatz
FR Finanzen und Preise der VEB
FR Finanzwirtschaft
FR SBW/IÖ (Fn 2) der Bauindustrie
FR SBW/IÖ der chemischen Industrie
FR SBW/IÖ der elektrotechnischen und elektronischen Industrie
FR SBW/IÖ der Energiewirtschaft
FR SBW/IÖ des Maschinenbaus
FR SBW/IÖ der Leichtindustrie
FR SBW/IÖ des Nachrichtenwesens
FR SBW/IÖ des Transportwesens

FR SBW/IÖ der polygrafischen Industrie	
FR SBW/IÖ des Bergbaus	
FR SBW/IÖ der Metallurgie	
FR SBW/IÖ der Glas- und Keramikindustrie	
FR SBW/IÖ der Wasserwirtschaft	
FR SBW/IÖ der Baumaterialienindustrie	
FR SBW/IÖ der Landwirtschaft	
FR SBW/IÖ der Nahrungsgüterwirtschaft	
FR SBW/IÖ der Lebensmittelkunde	
FR SBW/IÖ der Forstwirtschaft	
FR Außenwirtschaft	
FR Binnenhandel (Konsumgüter)	
FR Binnenhandel (Produktionsmittel)	
FR Hotel- und Gaststättenwesen	
FR SBW des Fremdenverkehrs	
FR Gesellschaftliche Speisewirtschaft	
FR SBW des Gesundheits- und Sozialwesens	
FR Organisation und Datenverarbeitung in der Ökonomie	
FR Rechnungsführung und Statistik	
FR Werbeökonomie	
Fachrichtungsgruppe Staats- und Rechtswissenschaften	= Rechtswissenschaft
FR Staatswissenschaft	
FR Rechtswissenschaft	
Fachrichtungsgruppe Museumskunde	= Geschichte, Kunstgeschichte, Archäologie
FR Museumskunde	
FR Präparation	
FR Restaurierung	
Fachrichtungsgruppe Bibliotheks- und Archivwesen	= Geschichte
FR Archivwesen	
FR Wissenschaftliche Allgemein- und Fachbibliotheken	
FR Staatliche Allgemeinbibliotheken und Gewerkschaftsbibliotheken	
FR Information und Dokumentation	
FR Buchhandel	= Wirtschaftswissenschaften
FR Kulturwissenschaft	= Pädagogik, Sozialwissenschaften
Fachrichtungsgruppe Erzieher für Heime	= Pädagogik, Psychologie
FR Erzieher für Jugendheime	
FR Erzieher für Heime	
FR Kindergärtnerinnen	
Fachrichtungsgruppe Oberschullehrer für die unteren Klassen	= Pädagogik, Psychologie, Studium für ein Lehramt (bis einschließlich Sekundarstufe I)
FR Freundschaftspionierleiter	
Fachrichtung Gesundheitsfürsorge	= Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften
Fachrichtungsgruppe Ingenieurpädagogen und Ökonompädagogen	= Studium für ein Lehramt an beruflichen Schulen in der entsprechenden Fachrichtung
FR LbU (Fn 3) für Maschinenbau	
FR LbU für Zerspanungstechnik	
FR LbU für Instandhaltung und Montage	
FR LbU für Holztechnik	
FR LbU für Textiltechnik	
FR LbU für Bekleidungstechnik	
FR LbU für Chemie	
FR LbU für Elektrotechnik	
FR LbU für Elektronik	
FR LbU für Automatisierungstechnik	
FR LbU für Bauwesen	
FR LbU für Pflanzenproduktion	
FR LbU für Tierproduktion	
FR LbU für Lebensmittelindustrie	
FR LbU für Konsumgüterbinnenhandel	= Diplom Handelslehrer
FR LbU für Gaststätten- und Hotelwesen	
FR LbU für Betriebswirtschaft	
Fachrichtung Journalistik	= Publizistik, Journalistik
Fachrichtung Sprachmittler	= Dolmetscher und Übersetzer
Fachrichtungsgruppe Film- und Fernsehtechnik	= Medientechnik
FR Film- und Fernsehtechnik	
FR Schnittmeister	

Fachrichtungsgruppe Schiffsbetriebstechnik = Schiffstechnik
FR Schiffsführung - Handelsschiffahrt
FR Schiffsführung - Hochseefischerei
FR Schiffsmaschinenbetrieb

Fn 1 = Fachrichtung

Fn 2 = Sozialistische Betriebswirtschaft/Ingenieur Ökonomie

Fn 3 Lehrer für beruflichen Unterricht

Fn 1 GV. NW. 1983 S. 260, geändert durch Art. 2 der VO zur Anpassung und Aufhebung schulrechtlicher Vorschriften v. 15. 11. 1984 (GV. NW. S. 752), 10. 2. 1988 (GV. NW. S. 156), 22. 8. 1990 (GV. NW. S. 437), 18.6.1998 (GV. NW. S. 477), § 64 der VO v. 23.2.2000 (GV. NRW. S. 290).

Fn 2 SGV. NW. 223.

Fn 3 § 6 geändert durch VO v. 10. 2. 1988 (GV. NW. S. 156); in Kraft getreten am 13. April 1988.

Fn 4 § 7 neugefaßt durch VO v. 22. 8. 1990 (GV. NW. S. 437); in Kraft getreten am 27. September 1990.

Fn 5 § 10 geändert durch Art. 2 der VO v. 15. 11. 1984 (GV. NW. S. 752); in Kraft getreten am 1. Januar 1985, 10. 2. 1988 (GV. NW. S. 156); in Kraft getreten am 13. April 1988, 22. 8. 1990 (GV. NW. S. 437); in Kraft getreten am 27. September 1990.

Fn 6 § 4 zuletzt geändert durch VO v. 18.6.1998 (GV. NW. S. 477); in Kraft getreten am 7. August 1998.

Fn 7 § 2 geändert durch VO v. 23.2.2000 (GV. NRW. S. 290); in Kraft getreten am 1. August 2000.